

STUDIERENDENWERK FRANKFURT AM MAIN

Orientierungsprogramm für internationale Studienanfänger*innen
insbesondere aus EU-Ländern

Studienfinanzierung (BAföG & Co.)

Simone Becker (Sozial- und Finanzierungsberatung)



Die wichtigsten Finanzierungsquellen

- **Eltern**

- **BAföG**

- **Jobben**

Fast zwei Drittel der Studierenden arbeiten neben dem Studium. Für die Hälfte von ihnen ist das Geld für die Finanzierung des Lebensunterhalts notwendig.

- **Sonstige Quellen**

Stipendien, Darlehen/Kredite sowie zum Beispiel Zuwendungen der Großeltern oder anderer Verwandter, Kindergeld, u. U. Wohngeld.



Unterhalt von den Eltern

Eltern sind ihren (auch volljährigen) Kindern gegenüber gesetzlich verpflichtet, die Ausbildung bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren.

Damit besteht in der Regel eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern bis zum Ende des Studiums, die aber im Gegenzug das ernsthafte und zielstrebige Betreiben der Ausbildung voraussetzt.

Der Unterhalt kann aber auch in „Naturalien“, also in Form von Unterkunft & Verpflegung, geleistet werden, sofern der Hochschulstandort nicht weit weg vom Elternhaus liegt.

Übrigens: Unterhaltszahlungen sind steuerlich absetzbar.

Jobben

- Grundsätzlich keine Verdienstgrenze (Ausnahme: Familienversicherung & Bafög)
- „Werkstudentenprivileg“: Nicht mehr als 20 Std. pro Woche (außer in der vorlesungsfreien Zeit), sonst müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden!
- Ausnahme: Kurzfristige Beschäftigung (direkt befristet auf nicht mehr als 70 Tage oder drei Monate im Jahr)
- Minijobs (bei mehreren Minijobs darf die Grenze von 538,00 € im Monat insgesamt nicht überschritten werden)
- Steuerfreibetrag: 11.604 € + 1.230 € Werbekostenpauschale/Jahr
- Mindestlohn (außer bei Pflichtpraktika): 12,41 €/Std. (brutto)
- Übungslauterpauschale: 3.000 € / Ehrenamtspauschale: 840 €

Kindergeld (= Anspruch der Eltern)

250 Euro für jedes Kind
(seit 1.1.2023)

*Antragsberechtigt sind zunächst grundsätzlich die Eltern (EU-Bürger*innen: Daueraufenthaltsrecht-EU und in Deutschland lebend)*



BAföG = Sozialleistung für (in Vollzeit) Studierende

- Zweck: Gleiche Chance auf Bildung für alle
- Förderungsdauer: Normalfall = Regelstudienzeit
- Eine Hälfte geschenkt – Eine Hälfte zinsloses Darlehen (nur maximal 10.010 € (= 77 x 130,00 €) zurückzuzahlen)
- Beginn der Rückzahlung: **5 Jahre** nach der Regelstudienzeit
- 1 x im Jahr Antrag stellen!
- Freibetrag auf das eigene Einkommen: 522,50 Euro durchschnittlich im Monat (6.270 Euro in einem Bewilligungszeitraum von einem Jahr)

*Sind die Eltern/Ehegatten/Lebenspartner*innen aufgrund geringen Einkommens nicht in der Lage, den Unterhalt zu finanzieren, gewährt der Staat eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).*



BAföG für Studierende

- Leistungen nach dem BAföG gibt es für die Erstausbildung, also einen Bachelor und einen Master.

Wurde im Ausland bereits ein Studium begonnen oder sogar abgeschlossen, wird das BAföG-Amt prüfen, ob trotzdem Anspruch auf Förderung besteht.

- Grundsätzlich gilt eine Altersgrenze von 45 Jahren zu Beginn des Studiums.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Studium, das nach Überschreiten der Altersgrenze begonnen wurde, noch gefördert werden.

BAföG für EU-Bürger*innen

... wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Deutsche*r Ehepartner*in
- Mindestens ein Elternteil oder die/der EhepartnerIn/eingetragene LebenspartnerIn sind als Angestellte oder Selbständige dauerhaft in Deutschland und als solche unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt. Davon lässt sich ein **eigenes Aufenthaltsrecht ableiten**.
- Fünf Jahre oder länger legal in Deutschland gelebt.
=> Daueraufenthaltsrecht § 4a FreizügG/EU =>
Daueraufenthaltsbescheinigung nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU
- **Vor dem Beginn der Ausbildung (Studiums) bereits in Deutschland gearbeitet** (normalerweise mind. 6 Monate) in einem Job, dessen Gegenstand mit dem des Studiums in inhaltlichem Zusammenhang steht.

BAföG für EU-Bürger*innen

▪ § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

„Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind (...)“

Eigene Arbeitstätigkeit neben dem Studium (als ArbeitnehmerIn oder freiberuflich/selbständig Tätige) in einem Umfang von mindestens **zwölf** Wochenstunden (bzw. 48-50 Monatsstunden), seit mindestens zehn Wochen.

BAföG-Anspruch steht und fällt dann mit dem Arbeitsverhältnis.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Unterbrechungszeiten von max. zwei Monaten beim Jobwechsel sind aber unschädlich!

BAföG für Nicht-EU-Bürger*innen

Unter anderem...

- Wer sich selbst vor Beginn des Studiums insgesamt **fünf Jahre** im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig **erwerbstätig** war.
- Wenn sich zumindest **ein Elternteil** während der letzten sechs Jahre insgesamt **drei Jahre** in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig **erwerbstätig** gewesen ist.

BAföG

Kinderlose unverheiratete Studierende, die

bei den Eltern wohnen, erhalten maximal

Grundbedarf	452,00 €
Wohnpauschale	59,00 €
Zuschlag falls eigene Krankenversicherung	94,00 €
<i>Ü 30 (bis zu ->)</i>	<i>168,00 €</i>
Evtl. Pflegeversicherung	28,00 €
<i>Ü 30 (bis zu ->)</i>	<i>38,00 €</i>

Insgesamt monatlich

Familienversichert	511,00 €
Studentisch krankenversichert	633,00 €
<i>Ü 30</i>	<i>716,00 €</i>

nicht bei den Eltern wohnend,
(eigene Wohnung/WG/Studenten-wohnheim)
erhalten maximal

Grundbedarf	452,00 €
Wohnpauschale	360,00 €
Zuschlag falls eigene Krankenversicherung	94,00 €
<i>Ü 30 (bis zu ->)</i>	<i>168,00 €</i>
Evtl. Pflegeversicherung	28,00 €
<i>Ü 30 (bis zu ->)</i>	<i>38,00 €</i>

Insgesamt monatlich

Familienversichert	812,00 €
Studentisch krankenversichert	934,00 €
<i>Ü 30</i>	<i>1017,00 €</i>

BAföG – Freibeträge auf eigenes Einkommen

§ 23 BAföG: 330 € monatlich

Dies bedeutet unter Berücksichtigung der Sozialpauschalen nach BAföG:

Jobben (angestellt): 6.240 €/Jahr (durchschnittlich 520 €/Monat)

Jobben selbständig: ca. 5.010 €/Jahr (durchschnittlich ca. 417,50 €/Monat)

Pro eigenem Kind: Zusätzlich 730/Monat

Für verheiratete Studierende: Zusätzlich 805 €/Monat (unter Anrechnung des Einkommens des Ehegatten)

Waisenrente: 180 €/Monat

Stipendium: 300 €/Monat

Einkommen als Übungsleiter*in & aus Ehrenamt s. Jobben

Exkurs Krankenversicherung

- Studentische Krankenversicherung (gesetzliche Krankenkassen) inkl. Pflegeversicherung ca. 120,00 € monatlich. Nur möglich bis zum 30. Geburtstag
- Ab 30 Jahren: Freiwillige Versicherung (bei gesetzlichen Krankenkassen), inkl. PV ca. 205,00 € monatlich.
- Familienversicherung: Unverheiratete bis zum 25. Geburtstag Einkommensgrenze Minijob (538,00 € monatlich).
- Krankenversicherung im Heimatland: Bei Aufnahme eines Jobs in Deutschland muss in der Regel eine deutsche Krankenversicherung bestehen. Bei geringfügiger Beschäftigung besteht eine Ausnahme für in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherte Studierende.

BAföG

Normalfall: BAföG ist vom Einkommen der Eltern abhängig (d. h. das Elterneinkommen, auch im Herkunftsstaat, wird angerechnet. In der Regel erfolgt die Berechnung aufgrund des Einkommens des vorletzten Jahres.)

Ausnahme: Elternunabhängiges BAföG

- Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts über 30 Jahre alt
- Zwischen 18. Geburtstag und Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits 5 Jahre erwerbstätig gewesen (den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen, ca. 975,00 €/Monat - bzw. ein Bruttoeinkommen von mindestens 120 % des jeweils geltenden BAföG-Höchstsatzes)
- Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits 6 Jahre (incl. Ausbildung/Lehre) erwerbstätig gewesen
- Aufenthaltsort der Eltern unbekannt

BAföG Freibeträge Elterneinkommen

Freibetrag auf	Seit Oktober 2022
Einkommen der Eltern (miteinander verheiratet)	2.415 € netto/Monat
Einkommen eines nicht verheirateten oder getrennt lebenden Elternteils	je 1.605 € netto/Monat
Einkommen eines anderweitig verheirateten Elternteils	je 1.605 bis 2.410 € netto/Monat <i>(abhängig vom Einkommen des Ehegatten)</i>
Zusätzlich für den Ehegatten/in eines Elternteils (nicht in Eltern-Kind-Beziehung mit AntragstellerIn)	je 805 € netto/Monat
Zusätzlich für weitere gegenüber dem Elternteil unterhaltsberechtignte Kinder	je 730 € netto/Monat

BAföG – Worauf man achten muss:

- Alter (bei Studienbeginn)
- Staatsangehörigkeit (Aufenthaltstitel)
- Berufsausbildungen (rein schulische, mind. 3 Jahre) können den BaföG-Anspruch bereits ausgeschöpft haben
- Fachrichtungswechsel
- Leistungsnachweis (Ende 4. Fachsemester)
- Regelstudienzeit (Förderungshöchstdauer)
 - Verlängerungsmöglichkeiten
 - Auslandssemester / Auslands-BAföG
 - Ausnahmen!?!



Im Zweifel: Antrag stellen!

BAföG

- BAföG Anspruch kann nicht aufgespart werden.
- Auch bei erstmaliger Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. erst in der Abschlussphase, wird der Studienverlauf (Fachrichtungswechsel, Leistungsnachweis, Regelstudienzeit) geprüft.



Daher lieber rechtzeitig beraten lassen!

Andere Sozialleistungen

- Wird aus einem der vorgenannten Gründe der BAföG-Antrag abgelehnt (und nicht lediglich aufgrund der Tatsache, dass die Berechnung = 0 ergibt), können auch studierende EU-Bürger*innen Wohngeld beantragen, § 3 Abs. 5 Nr. 1 WoGG. Ob ein Wohngeld-Anspruch besteht, hängt von den folgenden Faktoren ab:
 - die Höhe der Miete
 - die Höhe des Einkommens
 - die Anzahl der Familienmitglieder, die in der Wohnung leben
- Bürgergeld ist **grundsätzlich** für in Vollzeit Studierende **ausgeschlossen**, § 7 Abs. 5 SGB 2.
 - Ausnahmen: Urlaubssemester, Mehrbedarfe (als Zuschuss), Härtefallregelung nach § 27 Abs. 3 SGB 2 (als Darlehen).
 - Für studierende EU-Bürger*innen gilt dies nur für zum Daueraufenthalt berechtigte (bereits seit 5 Jahren in Deutschland lebend)

Studienkredite

- Bedarf kalkulieren
 - Höhe (monatliche Auszahlung und/oder Einmalzahlung für studienbedingte Aufwendungen)
 - Dauer: Auszahlungsphase => Karenzphase => Tilgungsphase
- Abwägen: Kosten ./ Flexibilität
- Studien- und Lebensplanung
 - Z. B. Kann realistischerweise zum voraussichtlichen Beginn der Tilgungsphase die monatliche Ratenzahlung geleistet werden?

KfW-Studienkredit

- Auszahlungsraten von 100,-- 650,-- Euro monatlich
- Antragstellung möglich vom 1. bis zum 10. Fachsemester
- Staatsangehörigkeit: EU (+ dreijähriger Aufenthalt in D), Familienangehörige von EU-Bürger*innen, Bildungsinländer*innen
- Variabler Zins (derzeit **8,66 %**) – halbjährliche Anpassung
- Keine Festlegung auf die Dauer der Auszahlung (Abbruch oder Verlängerung? Entscheidung jeweils zum Semesterende)
- Änderung der Ratenhöhe sowie außerplanmäßige Tilgung jeweils zum 01.04, und 01.10. eines Jahres möglich.
- Gleiche Flexibilität in der Rückzahlungsphase. Mindestrate (mindestens 20,-- €) bestimmt sich danach, dass der Kredit in 25 Jahren abbezahlt werden kann.
- => Relativ kostspielig, aber flexibel

Bildungskredit

- Auszahlungsraten in Höhe von 100,--, 200,-- oder 300,-- € monatlich für maximal zwei Jahre.
- Antragstellung möglich bis zum Ende des 12. Hochschulseesters
- Staatsangehörigkeit wie BAföG
- Altersgrenze: 36. Geburtstag
- Variabler Zins (derzeit **5,12 %**) – halbjährliche Anpassung
- Festlegung auf die Dauer der Auszahlung. Vorzeitige Kündigung und außerplanmäßige Tilgung jederzeit möglich.
- Rückzahlungsbeginn: 4 Jahre nach der ersten Auszahlung.
- Rückzahlungsraten von 120,-- €/Monat
- Abschlagszahlung für studienbedingte Aufwendungen in Höhe von max. der Hälfte des Darlehens möglich (max. Höhe 3.600,-- €)
- => Kostengünstig, nicht so flexibel

MainSWerk-Studiendarlehen

Starke Leistungen

- Darlehenshöhe und -auszahlung flexibel im Rahmen der Richtlinien
- Höchstbetrag von **6.000 €**
- Auszahlung in Monatsraten von maximal 1.000 €
- Verwaltungskosten in Höhe von 5% des Darlehensbetrags
- Zinsloses Darlehen, keine weiteren Kosten bei regulärem Tilgungsverlauf
- Förderung studienbedingter Auslandsaufenthalte bis zu **6.000 €** möglich



Studierendenwerk
Frankfurt am
MAIN S WERK

NEU!
Jetzt bis zu
12.000 €

Schnell und sicher
zum Studienziel!

**MAINSWERK
STUDIENDARLEHEN**

*WIR UNTERSTÜTZEN SIE FINANZIELL
AUF IHREM WEG ZUM STUDIENZIEL.*

 Top-Bewertung vom Studienkredit-Test des
Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) 2020.

MainSWerk-Studiendarlehen

Faire Rückzahlungsbedingungen

- Tilgung beginnt 12 Monate nach Auszahlung der letzten Förderrate bzw. 12 Monate nach der Regelstudienzeit mit monatlichen Rückzahlungsraten von 150 €
- Vorzeitige Darlehenstilgung jederzeit und in jeder Höhe möglich
- In finanziell besonders schwierigen Situationen auch flexible Tilgungslösungen möglich
- Zinsloser Aufschub der Rückzahlung bis nach der Regelstudienzeit möglich
- Wird direkt nach der Förderung für das Bachelorstudium ein Masterstudiengang aufgenommen, ist genannter Aufschub erneut möglich

Vergleichsversuch KfW- / Bildungskredit / MSW-Darlehen

Beispiel: Auszahlung von **5.700 €** in **19** Monatsraten à **300 €**

	KfW- Studienkredit	Bildungskredit (BVA)	MainSWerk- Studiendarlehen
Pause zwischen Aus- und Rückzahlung	18 Monate	29 Monate	12 Monate
Rückzahlungsdauer Tilgungsraten monatlich	56 Monate 150 €	64 Monate 120 €	40 Monate 150 €
Rückzahlungssumme	8.269,97 €	7.566,69 €	6.000,00 €
Kosten	2.569,97 €	1.866,69 €	300,00 €

Stipendien

- Neben der finanziellen Unterstützung durch das BAföG gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl von Stipendien. Förderer sind der Bund, die Länder, die Gemeinden oder einzelne Städte. Außerdem fördern - mit nichtöffentlichen Mitteln - konfessionelle Träger, Parteien, die Wirtschaft und private Stifter.
- Das Deutschlandstipendium fördert begabte Studierende mit einer monatlichen Unterstützung. In der Regel sind die Voraussetzungen:
 - - Sehr gute Leistungen
 - - Gesellschaftliches Engagement
 - - u. U. besondere persönliche Leistungen

Die Einzelheiten zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren legen die am Programm teilnehmenden hessischen Hochschulen selbst fest.

Stipendien

Weitere Informationen zum Thema:

- Bundesverband Deutscher Stiftungen [**https://www.stiftungen.org**](https://www.stiftungen.org)
- Seite der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland [**https://www.stipendiumplus.de**](https://www.stipendiumplus.de)
- [**https://stiftungssuche.de/stipendien**](https://stiftungssuche.de/stipendien)
- Deutscher Akademischer Austauschdienst – DAAD: [**https://www.daad.de**](https://www.daad.de)

Vergünstigungen

- Bei BAföG-Bezug (und in Härtefällen): Die Befreiung von Rundfunkgebühren beantragen - www.rundfunkbeitrag.de
- Wohnen im Studierendenwohnheim
- Günstigere Versicherungen, Telefonverträge, Girokonten, Zeitungsabos, Software u.v.m.
- Günstiger Reisen (siehe z. B. www.isic.de)
- Günstigerer Eintritt bei kulturellen Angeboten (z. B. Kino, Theater, Museum, Schwimmbad)
- Hochschulsport (statt Fitnessstudio)
- Erstattung des Semestertickets z. B. während Auslandssemesters

Kontakt

Amt für Ausbildungsförderung

Postfach 90 04 60
60444 Frankfurt am Main

E-Mail: stw-ffm@bafoeg-hessen.de

Weitere Kontaktdaten und
Sprechzeiten >

Sozial- und Finanzierungsberatung

Beratungszentrum
Campus Westend, Hörsaalzentrum EG
Theodor-W.-Adorno-Platz 5
60323 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 798-34906

E-Mail: finanzierung@swffm.de

www.swffm.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

